

Anhang 3 zur Verordnung der ComCom

Anforderungen an die Art und die Form der Rechnungslegungs- und Finanzinformationen von marktbeherrschenden Fernmeldediensteanbieterinnen zum Zwecke des Kostennachweises im Rahmen von Zugangsverfahren nach Art. 11a Abs. 1 FMG

Schlüsselwörter: Zugang, Kostennachweis, LRIC, MEA, Kostenorientierung, Kostenmodell, Kostenrechnungssystem, Rechnungslegung, Rechnungslegungs- und Finanzinformationen

Grundlagen: FMG, FDV, ComComV

Ausgabe 1: ... [Entwurf vom 28.06.2006]

Gültig ab: [...]

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich und Zweck.....	3
1.2	Referenzen.....	3
1.3	Abkürzungen	4
1.4	Definitionen	4
2	Grundanforderungen an Informationen für den Kostennachweis	5
3	Spezielle Anforderungen an den Kostennachweis	5
3.1	Anforderungen an Daten und Dokumentation.....	5
3.2	Anforderungen an das Kostenrechnungssystem	7
3.3	Anforderungen an Erhebungen, Bewertungen und Prognosen	8
4	Reduzierte Anforderungen an den Kostennachweis	9

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck

Die in diesem Anhang angeführten Anforderungen richten sich an marktbeherrschende Fernmeldedienstanbieterinnen, welche im Rahmen von Zugangsverfahren nach Art. 11a Abs. 1 FMG die Kostenorientiertheit ihrer Preise im Sinne von Art. 11 Abs. 1 FMG resp. Art. 52 FDV nachzuweisen und somit den sog. Kostennachweis zu erbringen haben. Das Dokument bezweckt, diesen Anbieterinnen aufzuzeigen, wie sie ihrer Beweispflicht nachkommen können, und ermöglicht es dadurch den Behörden, die Kostenorientiertheit der Preise und Nichtdiskriminierung von Drittanbieterinnen gegenüber der marktbeherrschenden Anbieterin beförderlich resp. innert der gesetzlich vorgeschriebenen Frist (Art. 11a Abs. 3 FMG) zu überprüfen. Im Weiteren geben die Anforderungen einen Massstab für die Anwendung von Art. 71 Abs. 3 FDV. Marktbeherrschende Anbieterinnen haben sich bereits im Vorfeld möglicher Zugangsverfahren auf diese Anforderungen an den Kostennachweis einzurichten.

1.2 Referenzen

- [1] SR 784.10, FMG
Fernmeldegesetz vom 30. April 1997
- [2] SR 784.101.112, ComComV
Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997
betreffend das Fernmeldegesetz
- [3] Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über
den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen
sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie)
- [4] Empfehlung der Kommission vom 19. September 2005 über die getrennte Buchführung und
Kostenrechnungssysteme entsprechend dem Rechtsrahmen für die elektronische
Kommunikation (2005/698/EG)
- [5] Common position on EC Recommendation on Cost accounting and accounting separation
(ERG [05] 29)
- [6] International Financial Reporting Standards (IFRS), IASC Foundation, International Finan-
cial Reporting Accounting Standards (IAS1-40)
- [7] US-GAAP (US-Bilanzierungsstandards)
- [8] Swiss GAAP FER

1.3 Abkürzungen

ComCom	Eidgenössische Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz
ERG	European Regulatory Group
FDV	Fernmeldediensteverordnung
FER	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung
FMG	Fernmeldegesetz
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards

1.4 Definitionen

Kostennachweis:

Der lückenlose und nachvollziehbare Beweis, dass die strittigen Preise kostenorientiert im Sinne der gesetzlichen Anforderungen (Art. 11a Abs. 1 FMG, Art. 52 FDV) sind. Der Kostennachweis ermöglicht es den Behörden auch, eine allfällige Diskriminierung von Drittanbietern zu erkennen.

Rechnungslegungs- und Finanzinformationen:

Gesamtheit der Informationen und Daten, welche quantitativ Ereignisse und Zustände inklusive deren Kausalitäten in einer Unternehmung und ihrem Umfeld mit ihren finanziellen Auswirkungen beschreiben. Rechnungslegungsinformationen entstammen aus der Rechnungslegung, welche der systematischen Erfassung, Überwachung und informatorischen Verdichtung der durch den betrieblichen Leistungsprozess entstehenden Geld- und Leistungsströme dient. Finanzinformationen stammen aus weiteren zugängliche Informationsquellen. Rechnungslegungs- und Finanzinformationen bilden die Grundlage jeder Entscheidungsfindung in einer Unternehmung.

Kostenrechnungssystem:

Beinhaltet sämtliche miteinander zusammenhängende Kostenrechnungen und ihnen zugrunde liegende Kostenmodelle, Annahmen und Daten, welche das gemeinsame Ziel haben, einen Zusammenhang zwischen Preis, Leistung und Kosten unter Befolgung von Art. 52 FDV herzustellen. Hauptbestandteil eines Kostenrechnungssystems ist die Abgrenzungsrechnung, insbesondere die Kostenstellen-, Kostenarten- und die Kostenträgerrechnung. Das dokumentierte Kostenrechnungssystem wiederum bildet den Kern eines jeden Kostennachweises.

Kostenmodell:

Kostenmodelle dienen unter Beizug von Annahmen der Simulierung einer Kostensicht, wo belegbare Kosten nicht eindeutig und verursachungsgerecht zugewiesen werden können, oder wo die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 52 FDV eine hypothetische Kostenbetrachtung verlangen.

2 Grundanforderungen an Informationen für den Kostennachweis

Grundanforderung 1: Relevanz

Informationen müssen im Hinblick auf ihren Zweck relevant sein. Sie gelten dann als relevant, wenn sie für die Entscheidungsfindung der Behörden notwendig sind resp. diese beeinflussen.

Grundanforderung 2: Vollständigkeit

Informationen müssen vollständig sein. Sie gelten dann als vollständig, wenn sie den erheblichen Tatbestand lückenlos darstellen.

Grundanforderung 3: Richtigkeit

Informationen müssen richtig sein. Als richtig gelten sie, wenn sie verlässlich sind und willkürfrei erhoben wurden. In diesem Sinn dürfen Informationen keine relevanten Fehler enthalten und müssen frei von verzerrenden oder ergebnisgetriebenen Einflüssen sein. Sie müssen darstellen, was sie darzustellen vorgeben. Erhebungen, Abgrenzungen und Bewertungen müssen neutral und systemkonform erfolgen.

Grundanforderung 4: Verständlichkeit

Die Informationen müssen für den Adressaten verständlich sein. Dazu sind sie zweckmässig aufzubereiten, systematisch darzustellen und angemessen zu dokumentieren.

Grundanforderung 5: Nachprüfbarkeit

Die Informationen müssen für die Behörden nachprüfbar sein. Dazu ist deren Gehalt zu belegen resp. deren Herleitung darzulegen.

Grundanforderung 6: Vergleichbarkeit

Informationen sollen über die Zeit hinweg vergleichbar sein. Dazu müssen sie für die einzelnen Perioden nach den gleichen Grundsätzen und Kriterien erhoben resp. hergeleitet werden. Abweichungen von dieser Stetigkeit sind zu begründen.

3 Spezielle Anforderungen an den Kostennachweis

3.1 Anforderungen an Daten und Dokumentation

Anforderung 1:

Sämtliche Daten im Rahmen des Kostennachweises sind soweit vorhanden auch in einem herkömmlichen, bearbeitbaren, elektronischen Format einzureichen. Daten sind primär und auch im Format einzureichen, in welchem sie erfasst oder erstellt wurden. Sollte dies nicht möglich sein, ist auf diesen Umstand hinzuweisen. Verknüpfungen und Funktionalitäten müssen ersichtlich sein.

Anforderung 2:

Die Daten müssen denselben Detaillierungsgrad aufweisen wie bei der entsprechenden unternehmensinternen Verwendung. Werden aggregierte Daten eingereicht, sind sie als solche zu bezeichnen.

Anforderung 3:

Für die Erstellung des Kostennachweises und für die unternehmensinterne Kostenrechnung sind dieselben Verfahren anzuwenden, wobei Sonderrechnungen zur Erfüllung von Art. 52 FDV zugelassen sind. Weiterentwicklungen von in früheren Zugangsverfahren vorgelegten Kostenrechnungssystemen müssen ersichtlich sein. Insbesondere veränderte Verrechnungs- oder Zuordnungsalgorithmen in der Kalkulationslogik sind entsprechend detailliert zu dokumentieren und zu begründen.

Anforderung 4:

Sofern nicht auf Daten der Jahresabschlüsse oder auf in vergleichbarer Weise verbriefte Daten abgestützt wird, ist dies zu begründen und die entsprechenden Daten sind als solche zu bezeichnen. Ebenso sind Anpassungen von Daten zur Erfüllung von Art. 52 FDV als solche auszuweisen. Anpassungen aufgrund von Neubewertungen und vorgenommenen Effizienzajustierungen müssen getrennt ausgewiesen und entsprechend begründet werden.

Anforderung 5:

Die marktbeherrschende Anbieterin orientiert sich bei der Herleitung von Rechnungslegungsinformationen an den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) oder an international anerkannten Rechnungslegungsstandards (IAS, IFRS, US GAAP).

Anforderung 6:

Die marktbeherrschende Anbieterin muss eine ausführliche und konsistente Beschreibung des betroffenen Rechnungswesens und der betroffenen Rechnungslegung, insbesondere der einzelnen Konten, des Kontenplans, der organisatorischen Einbindung der Konten, der benutzten Systeme sowie der angewandten Grundsätze für die Rechnungslegung zur Verfügung stellen. Sie hat umfassenden Einblick in das Rechnungswesen und die Rechnungslegung der letzten 5 Jahre zu gewähren.

Anforderung 7:

Über die von der Marktbeherrschung betroffenen Leistungen resp. Inkremente ist getrennt Buch zu führen, wobei interne und externe Leistungen getrennt und ungebündelt auszuweisen sind. Die interne Verrechnung der unter die Marktbeherrschung fallenden Leistungen ist ebenfalls auszuweisen.

Anforderung 8:

Falls Daten Geschäftsgeheimnisse enthalten, ist zusätzlich eine abgedeckte Version der Dokumente resp. der Dateien einzureichen. Es ist entsprechend zu begründen, inwiefern es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt. Die abgedeckten Daten und Informationen sind in geeigneter Form zusammenzufassen resp. zu umschreiben.

3.2 Anforderungen an das Kostenrechnungssystem

Anforderung 9:

Den Behörden ist der uneingeschränkte Zugang zum Kostenrechnungssystem zu gewähren. Die Kostenrechnungen und ihnen zugrunde liegenden Kostenmodelle müssen unabhängig von der marktbeherrschenden Anbieterin nachvollzogen, beherrscht, überprüft und ggf. angepasst werden können. Daher ist das für die Berechnung der Preise und Kosten beigezogene Kostenrechnungssystem inklusive ihm zugrunde liegender Kostenmodelle vollumfänglich einzureichen. Insbesondere sind die Herleitung der Annahmen und die Daten selber sowie die dazwischen liegenden Verarbeitungsschritte darzulegen. Sämtliche Daten müssen bezüglich ihrer Quelle, der Erhebungsmethode und dem Kostenanfall bezeichnet sein.

Anforderung 10:

Die marktbeherrschende Anbieterin muss auf Aufforderung hin alle notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung stellen, damit der Kostennachweis insgesamt plausibilisiert, und ggf. ergänzt und angepasst werden kann.

Anforderung 11:

Kostenrechnungssysteme haben eine Abgrenzungsrechnung, im Speziellen eine Kostenstellen-, Kostenträger- und Kostenartenrechnung zu beinhalten. Für alle Verarbeitungsschritte sind in sinnvoll aggregierter Form und auf der Stufe der kleinsten erfassten Kosteneinheit insbesondere folgende Kosten auszuweisen:

- Die Gesamtkosten (sowohl 100% der gemeinsamen und 100% der Gemeinkosten als auch die langfristigen Zusatzkosten aller für den Kostennachweis relevanten Inkremente)
- die langfristigen Zusatzkosten des betroffenen Inkrements (für die Herleitung der Preisuntergrenze)
- die Stand Alone Kosten bestehend aus 100% gemeinsamen und Gemeinkosten plus die langfristigen Zusatzkosten (für die Herleitung der Preisobergrenze) des betroffenen Inkrements
- die anteiligen gemeinsamen Kosten (welche zusammen mit den anteiligen Gemeinkosten und den langfristigen Zusatzkosten die kostenorientierten Preise ergeben)
- die anteiligen Gemeinkosten (welche zusammen mit den anteiligen gemeinsamen Kosten und den langfristigen Zusatzkosten die kostenorientierten Preise ergeben).

Anforderung 12:

Im Kostenrechnungssystem der marktbeherrschenden Anbieterin sind Möglichkeiten zur Sensitivitätsanalyse für die relevanten Kostentreiber vorzusehen. Im Kostenrechnungssystem müssen die Kostentreiber klar ersichtlich, die Kostenallokation nachvollziehbar und die Herleitung der Kostendaten bis auf die kleinste erfasste Kosteneinheit zurückverfolgbar sein. Überall dort, wo nicht-lineare Kosten-Volumenbeziehungen existieren, sind diese samt Herleitungen zu beschreiben und zu begründen.

Anforderung 13:

Bei der Zuweisung von Kosten in den einzelnen Verarbeitungsschritten müssen messbare und objektive Kriterien angewendet und diese dokumentiert werden. Wo dies nicht möglich ist, muss dies begründet und bei den Daten entsprechend vermerkt werden.

Anforderung 14:

Die verantwortlichen Kadermitarbeiter der marktbeherrschenden Anbieterin müssen schriftlich bestätigen, dass die Darlegung des Kostennachweises den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere müssen sie für sich und ihre Mitarbeiter bestätigen, dass sie ihre Aufgaben für die Erbringung des Kostennachweises korrekt wahrgenommen und weder falsche Angaben gemacht noch auf eine andere Art und Weise absichtlich oder wissentlich diskriminierend zu Gunsten der marktbeherrschenden Anbieterin gewirkt haben.

3.3 Anforderungen an Erhebungen, Bewertungen und Prognosen

Anforderung 15:

Stützt sich die marktbeherrschende Anbieterin beim Kostennachweis auf Expertenmeinungen, so müssen diese Personen mit Namen und Funktion bezeichnet werden.

Anforderung 16:

Stichproben müssen repräsentativ sein und nach allgemein anerkannten statistischen Methoden gezogen werden. Die notwendigen Parameter (inkl. Hypothesentestkriterien) sind vor der Ziehung der Stichprobe festzulegen. Erst danach darf unter Beizug einer unabhängigen kompetenten Aufsicht die Stichprobe gezogen und ausgewertet werden. Die Stichprobe muss die vorab aufgestellten Kriterien bzgl. der Güte der Probe erfüllen. Auch unzulängliche Stichproben sind vollständig zu dokumentieren.

Anforderung 17:

Werden Offerten zwecks Wiederbewertung eingeholt, so sind Bestellmengen und Konditionen zu formulieren, welche einem neuen Markteintreter im Sinne von Art. 52 FDV entsprechen. Informationen über Installations- und Wartungskosten sind zu erheben, Mengenrabatte und Rabatte zu berücksichtigen. Lieferanten, bei welchen Offerten eingeholt werden, müssen darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass diese Offerten im Rahmen von Zugangsverfahren den Behörden vorgelegt werden können und dazu dienen, die gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 52 FDV an einen Kostennachweis zu belegen. Zur Verifizierung der Offerten muss die marktbeherrschende Anbieterin für mindestens die letzten fünf Jahre die für ihre tatsächlich vorhandene Infrastruktur effektiv bezahlten Preise (unter Angabe der Bestellmenge und Konditionen) angeben können. Dazu sind Belege, Verträge, Offerten etc. vorzulegen.

Anforderung 18:

Die Herleitung von in den Kostennachweis einflussenden Prognosen, wie beispielsweise die zukünftige Nachfrage und der Preiszerfall, sind zu dokumentieren. Es müssen auch die den Prognosen unterliegenden Annahmen und Daten offen gelegt werden. Um eine möglichst präzise Prognose anstellen zu können, muss eine Vielzahl möglicher Einflussfaktoren auf die Zukunft geprüft werden. Die Wahl dieser Einflussfaktoren ist zu begründen.

4 Reduzierte Anforderungen an den Kostennachweis

Die Instruktionsbehörde kann bei geringem Streitwert oder auf Grund anderer verfahrensökonomischer Gründe auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die Anforderungen an den Kostennachweis der marktbeherrschende Anbieterin innerhalb eines Verfahrens verringern.

Bern, den [...]

Eidgenössische Kommunikationskommission (ComCom)

Der Präsident:

Marc Furrer